

Hinweise zum Ausfüllen der Formulare auf Bildung und Teilhabe

gültig ab 01.08.2019

Mit Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II werden die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes mitbeantragt. Bitte beachten Sie, dass weitere Angaben erforderlich sind.

Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes wirkt auf den Ersten des Monats zurück. Dies gilt somit auch für die vom Grundantrag umfassten Leistungen des Bildungspaketes.

Eine gesonderte Beantragung ist nur für Leistungen der **Lernförderung** erforderlich.

Lernförderung muss für jedes Kind / jeden Jugendlichen gesondert beantragt werden.

Für die Lernförderung gilt, dass Leistungen nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht werden können.

Für Leistungsbezieher des **Kinderzuschlages** und / oder **Wohngeld** ist für alle Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes ein gesonderter Antrag erforderlich. Dazu können die auf der Homepage www.jobcenter-havelland.de bereitgestellten Formulare genutzt werden.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erbracht werden.

Für die übrigen Leistungen sind grundsätzlich Kinder und Jugendliche anspruchsberechtigt, sofern sie noch keine 25 Jahre alt sind, in einer Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kindertagesstätte, Kinderkrippe, Hort, Kindertagespflege) betreut werden oder eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen.

Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von den Leistungen ausgeschlossen.

Bitte geben Sie auf den Formularen an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen Leistungen begehrt werden. Es können auch mehrere Leistungen beansprucht werden. Für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigenes Formular zu nutzen.

Hinweis:

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis (vgl. auch Kapitel 14 des Merkblattes SGB II). Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60-65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhoben.

I. Eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Voraussetzung:

- es handelt sich um eine Veranstaltung der jeweiligen Einrichtung
- es nimmt die gesamte Gruppe teil
- für mehrtägige Klassenfahrten gelten die schulrechtlichen Bestimmungen

Es muss ein Nachweis über die entstehenden Aufwendungen der Kindertagesstätte/Schule beigefügt werden. Nutzen Sie hierzu bitte das entsprechende Formblatt. Die Leistungen für mehrtägige Fahrten werden im Regelfall durch Direktzahlung an die Kindertagesstätte/Schule erbracht. Hierbei ist auf die Fälligkeit der Zahlung abzustellen.

II. Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/ Kindertageseinrichtung

- Bitte bestätigen Sie auf der Anlage B 3, dass Ihr Kind regelmäßig am Angebot des gemeinschaftlichen Mittagessens teilnimmt.
- Geben Sie bitte an, an wie vielen Tagen pro Woche das Kind in der Regel an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnimmt. Die Angaben sind erforderlich, um den individuellen Bedarf errechnen zu können.
- Ist mit dem Leistungsanbieter Entsprechendes vereinbart, wird die Leistung in Form eines Gutscheines erbracht.

III. Schülerbeförderung

Im Landkreis Havelland erhalten Schülerinnen und Schüler, die bestimmte Sozialleistungen beziehen oder nur über ein geringes Einkommen verfügen, gemäß der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Havelland einen Zuschuss zur Schülerfahrkarte.

Leistungen nach den Bildungs- und Teilhabepaket können im Rahmen der Schülerbeförderung nur übernommen werden, wenn diese nicht bereits durch Dritte bezuschusst werden.

Sollten Sie keine oder keine vollständige Bezuschussung für Ihr Kind erhalten, fügen Sie den Formularen bitte einen entsprechenden Bescheid des Schulverwaltungsamtes und eine Schulbescheinigung bei.

Hinweis:

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis (vgl. auch Kapitel 14 des Merkblattes SGB II). Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60-65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhoben.

IV. Schulbedarf

Zum Schulbedarf gehören neben der Schultasche, dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien. Die Auszahlung der Pauschalen erfolgt automatisch:

- zum 01.08. eines Jahres 100 €
- zum 01.02. eines Jahres 50 €

Bitte reichen Sie eine Schulbescheinigung bei vorzeitiger Einschulung und ab dem 15. Lebensjahr ein.

V. Ergänzende angemessene Lernförderung

Lernförderung ist in jedem Einzelfall gesondert zu beantragen. Bitte nutzen Sie den entsprechenden Antragsvordruck B 5.

- Bitte legen Sie eine aktuelle Schulbescheinigung vor.
- Außerschulische Lernförderung kann nur gewährt werden, wenn der individuelle Förderbedarf durch die Lehrkraft festgestellt und auf der entsprechenden Bescheinigung bestätigt wurde.
- Ohne diese Bestätigung, welcher Lernförderbedarf zur Erreichung der **festgelegten wesentlichen Lernziele** besteht, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden.
- Bitte reichen Sie mindestens zwei Kostenvoranschläge von Anbietern der Lernförderung mit dem Antrag ein.
- Ist mit dem Leistungsanbieter keine andere Regelung vereinbart, wird die Leistung in Form eines Gutscheines erbracht.

VI. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen bis zur **Vollendung des 18. Lebensjahres** ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Hinweis:

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis (vgl. auch Kapitel 14 des Merkblattes SGB II). Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60-65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhoben.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Aktivitäten aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinderlager, Theaterfreizeit)

Als Nachweis dient die schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins über die zu erwartenden Aufwendungen (Anlage B 4 zum Formular „Leistungen für Bildung und Teilhabe“).

Die Auszahlung der Pauschale erfolgt im Regelfall an die Eltern und ist zweckentsprechend an den Anbieter durch die Eltern weiterzuleiten. Die den Beitrag ggf. übersteigenden Beträge sind durch die Eltern anzusparen für die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen, die Teilnahme an Freizeiten, Veranstaltungen oder sonstigen Aktivitäten.

Hinweis:

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis (vgl. auch Kapitel 14 des Merkblattes SGB II). Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60-65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhoben.